OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-200030/4/Sch/CG

Datum:
Linz, 4. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die auf die Strafbemessung beschränkte Beschwerde des Herrn A G, L, vom 19. Februar 2018 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25. Jänner 2018, GZ: 0031169/2017, wegen Übertretungen des Datenschutzgesetzes nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 27. April 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat mit Straferkenntnis vom 25. Jänner 2018, GZ: 0031169/2017, über Herrn A G wegen zweier Übertretungen des Datenschutzgesetzes Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„I. Tatbeschreibung:

1.) Sie haben am 29.03.2017 als Auftraggeber einer Datenanwendung iSd § 4 Z 4 Datenschutzgesetz (DSG) mit einer in einem Holunderbusch montierten Wildkamera der Marke Maginon, Modell WK 2 HD auf dem Grundstück 9…, KG L, Gemeinde B L, eine Videoüberwachung durchgeführt und damit Daten ermittelt und durch Speicherung auf einem digitalen Speichermedium verarbeitet, ohne vor Aufnahme dieser Videoüberwachung eine Meldung an die Datenschutzbehörde zu erstatten.

Sie haben somit gegen § 50c Abs 1 iVm § 17 Abs 1 DSG verstoßen, wonach der Auftraggeber einer Datenanwendung dazu verpflichtet ist, vor Aufnahme der Videoüberwachung eine Meldung an die Datenschutzbehörde zu erstatten.

2.) Sie haben am 29.03.2017 als Auftraggeber einer Datenanwendung iSd § 4 Z 4 DSG mit einer in einem Holunderbusch montierten Wildkamera der Marke Maginon, Modell WK 2 HD auf dem Grundstück 9…, KG L, Gemeinde B L, eine Videoüberwachung durchgeführt, ohne diese derart zu kennzeichnen, dass daraus Sie als Auftraggeber eindeutig hervorgingen und jeder potentiell Betroffene, der sich der Wildkamera näherte, die Möglichkeit gehabt hätte, der Videoüberwachung auszuweichen.

Sie haben somit gegen § 50d Abs 1 DSG verstoßen, wonach der Auftraggeber einer Video-überwachung diese geeignet zu kennzeichnen hat. Aus der Kennzeichnung hat jedenfalls der Auftraggeber eindeutig hervorzugehen, es sei denn, dieser ist den Betroffenen nach den Umständen des Falles bereits bekannt. Die Kennzeichnung hat örtlich derart zu erfolgen, dass jeder potentiell Betroffene, der sich einem überwachten Objekt oder einer überwachten Person nähert, tunlichst die Möglichkeit hat, der Videoüberwachung auszuweichen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

Ad 1.) § 50c Abs 1 iVm § 17 Abs 1 iVm 52 Abs 2 Z 1 Datenschutzgesetz (DSG)

Ad 2.) § 50d Abs 1 iVm § 52 Abs 2 Z 4 Datenschutzgesetz (DSG)

III. Strafausspruch:

Über den Beschuldigten werden folgende Geldstrafen verhängt:

Ad 1.) € 200

Ad 2.) € 100

gesamt € 300

Im Falle der Uneinbringlichkeit werden folgende Ersatzfreiheitsstrafen verhängt:

Ad 1.) 7 Stunden

Ad 2.) 3 Stunden
gesamt 10 Stunden

Rechtsgrundlage: § 52 Abs 2 DSG, §§ 9, 16, 19 und 22 VStG

IV. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 30 zu leisten.

Rechtsgrundlage: § 64 Abs 1 und 2 VStG“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine auf die Strafbemessung, es wurde ein Absehen von der Strafe beantragt, gerichtete Beschwerde erhoben.
Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 27. April 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt, an der der Beschwerdeführer und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.
Im Rahmen der Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer neuerlich betont, dass seine Beschwerde ausschließlich auf die Erteilung einer Ermahnung abziele, also die beiden Tatvorwürfe an sich nicht in Frage gestellt werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Folgendes erwogen:
Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde – gemäß § 38 VwGVG auch das Verwaltungsgericht – von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z. 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Dem Beschwerdeführer war es ein Anliegen, die Einlaufstelle für seinen Fischteich zu überwachen. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Handelskette „H“ eine Wildkamera gekauft. Sie wurde dann von ihm so installiert, dass die erwähnte Örtlichkeit von der Kamera gefilmt werden konnte. Der Beschwerdeführer hat allerdings sowohl die Meldung an die Datenschutzbehörde unterlassen als auch keine Kennzeichnung der Kamera durchgeführt. Er beruft sich hier auf Unkenntnis der Rechtslage.
Er hat diesen Umstand bei der Beschwerdeverhandlung ausdrücklich bedauert und auch inzwischen veranlasst, dass die Kamera nur mehr auf sein Grundstück gerichtet ist, also ein Überklettern des Zaunes erforderlich ist, um in den

Aufnahmebereich der Kamera zu gelangen. Hier konnte der Beschwerdeführer bei der Verhandlung Lichtbilder vorlegen, die belegen, dass offenkundig auch ein Zaun an der relevanten Örtlichkeit nicht immer vor ungebetenem Besuch schützt.
Im Hinblick auf die obzitierten Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG ist für den vorliegenden Fall festzuhalten, dass die Wahrung des Datenschutzes naturgemäß ein Rechtsgut von Bedeutung ist. Dem Beschwerdeführer ist allerdings zu Gute zu halten, dass es ihm nicht um die wahllose Aufzeichnung von Personen ging, sondern er seine Fischzuchtanlage für allfällige Beweiszwecke beobachten wollte. Aufgrund der von ihm vorgelegten Lichtbilder kann angenommen werden, dass es sich dabei um eher abgelegene Örtlichkeiten handelt, die kaum von Personen frequentiert werden. Wenngleich Unkenntnis der Rechtslage naturgemäß nicht vor Strafe schützt, macht es doch einen wesentlichen Unterschied, ob jemand hier in Bezug auf bloß eine Wildkamera einer irrigen Ansicht ist oder eine Videoüberwachung mit Aufzeichnung in einem größeren von Personen frequentierten Umfeld betreibt.

Zusammenfassend ergibt sich daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im vorliegenden Fall, dass die Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG beim Beschwerdeführer noch angewendet werden kann. Dazu hat auch sein einsichtiges Verhalten bei der Beschwerdeverhandlung beigetragen, die aus spezialpräventiven Gründen die Verhängung einer Geldstrafe entbehrlich erscheinen lässt.
Unbeschadet dessen war mit einer Ermahnung vorzugehen, um den Beschwerdeführer nachdrücklich für die Zukunft von neuerlichen solchen Handlungen abzuhalten.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön